

Die Zölle und die Zundersteuer wurden schon vor Errichtung des Norddeutschen Bundes erhoben, und zwar als Landesabgaben. Als solche wurden sie in fast allen deutschen Staaten mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege beigetrieben. Für Preußen kommen insbesondere in Betracht die Vorschriften der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (G.-S. 1808—1810, S. 464), und zwar § 35: „Ueber Gegenstände und Angelegenheiten inbessen, welche nach dem Befehle und allgemeinen Grundfätzen unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Proceß zugelassen werden.“ § 36: „Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen (Allgemeines Landrecht, Einleitung § 70, Theil I, Tit. 11, §§ 4 bis 10, Theil II, Tit. 13, §§ 5 bis 16), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 14, § 78), statt.“ Ausnahmen führte das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Preuß. G.-S. 1861, S. 241) ein. Dieses bestimmte in § 9: „Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808; . . . §§ 78, 79. Theil II, Titel 14. Allgemeinen Landrechts) kann aus Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gehalts angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerichts nur binnen höchstens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.“ Diese Vorschrift gilt gegenüber allen in Preußen zur Hebung gelangenden Reichsteuern, wie dies das Reichsgericht u. A. in dem Urtheile vom 1. Juli 1881 (Entsch. in Civilsachen, Bd. V, S. 33 ff.) anerkannt hat¹.

In Ansehung der Stempelsteuer schreibt das preussische Gesetz vom 24. Mai 1861 ferner vor: „§ 11. Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.“ § 12: „Die Klage ist bei Verlust des Klagerichts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempel-Betrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtsklassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirecten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.“ Beklagter ist in den Fällen, wo es sich um Reichs-Stempelabgaben handelt, d. h. alle Abgaben, welche in der Form von Stempelabgaben erhoben werden, auch wenn sie, wie z. B. die Wechselstempelabgabe, in der Sache Verkehrssteuern sind, nicht der Reichsfiskus, sondern der Landesfiskus². Das preussische Recht wird im Wesentlichen durch § 33 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, wiederholt: „In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerichts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilproceßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denhiesigen Kammern für Handels-sachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht³.“

¹ Siehe auch ebendort Bd. XVI, S. 37 ff.

² Siehe weiter unten und Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. V, S. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

³ Die Frage, ob wegen der in Preußen erhobenen statistischen Gebühre und des Wechselstempels der Civilrechtsweg nach den §§ 9, 11, 12 des citirten Gesetzes vom 24. Mai 1861 statthaft ist, kann wegen der geringfügigkeit als unerheblich gelten, da die Rechtsmäßigkeit dieser Abgaben im Staatsverfahren festzustellen wird. Im Principe ist sie zu bejahen (vgl. Gründe zu dem Ent. des Reichsger. vom 1. Juli 1881, Entsch. in Civils., Bd. V, S. 33 ff.).